

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Einsatz der Gemeindearbeiter und die Nutzung der kommunalen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte

Die Gemeinde Schachtebich erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2, 54 Abs. 2 Ziffer 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159) folgende Benutzungs- und Entgeltordnung.

1. Benutzungsordnung

§ 1

Nutzung von Arbeitsgeräten

1. Der Regiebetrieb-Bauhof der Gemeinde Schachtebich stellt Interessenten auf Antrag Fahrzeuge und Arbeitsgeräte zeitweise zur Verfügung.
2. Nachfolgende Fahrzeuge und Arbeitsgeräte können bereitgestellt werden:
 - a) Multicar
 - b) Multicar mit Winterdienstausrüstung
 - c) Multicar mit Kehrbesen
 - d) Radlader mit Anbauvorrichtungen
 - e) Traktor „Zetor“ mit verschiedenen Anbauvorrichtungen (Anhänger, Mulchgeräte, Winterdienstausrüstung)
 - f) Rasentraktor (Aufsitzmäher)
 - g) Bagger YANMAR
 - h) Transporter T5;
 - i) Caddy
 - j) LKW MAN
3. Alle Einwohner der Gemeinde Schachtebich sind zur Nutzung der gemeindlichen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte für private Zwecke berechtigt.
4. Die Fahrzeuge und Arbeitsgeräte werden im Regelfall nur mit Bedienung durch einen Gemeindemitarbeiter zur Verfügung gestellt.
Bei Nachweis einer gültigen Berechtigung, können dem Nutzer die Fahrzeuge und Ar-

beitsgeräte zur zeitweisen eigenverantwortlichen Nutzung überlassen werden.

- 4.1. Die Nutzung für die Gemeinde hat Vorrang vor privater Nutzung.
 - 4.2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Nutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufs. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen.
 - 4.3. Die genutzten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte sind pfleglich zu behandeln.
 - 4.4. Für Schäden, die bei der Nutzung selbst, bei der Vorbereitung oder abschließenden Arbeiten entstehen, haftet der Nutzer.
 - 4.5. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen.
 - 4.6. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seitens Dritter frei.
 - 4.7. Treten während der Nutzung Schäden auf, sind diese unverzüglich der Gemeinde Schachtebich zu melden.
- 5.. Für die Überlassung der Fahrzeuge und Arbeitsgeräte wird ein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 2

Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen

1. Der Regiebetrieb-Bauhof stellt im Rahmen der Aufgabenbereiche des Bauhofes auf Antrag Arbeitsleistungen zur Verfügung.
2. Die Beteiligung des Regiebetriebes an Auftragsvergaben mittels Ausschreibungen und Angebotsabgabe wird ausgeschlossen
3. Für die Berechnung der Arbeitsleistungen wird ein Stundenverrechnungssatz zugrunde gelegt.

§ 3

Zuständigkeit

1. Zuständig für die Überlassung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten sowie die Durchführung von Arbeitsleistungen ist der Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich bzw. der von ihm Beauftragte.

2. Entgeltordnung

§ 1 Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtig im Sinne dieser Ordnung sind die Nutzer, welche die Arbeitsleistungen bzw. Fahrzeuge und Arbeitsgeräte in Anspruch genommen haben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Leistungsschuld

1. Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Auftrags erledigung begründet.
2. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schachtebich bzw. den von ihm Beauftragten in einer Kalkulation festgesetzt.
3. Das Entgelt wird mit Abschluss des Leihvertrages unbar (zum 30. Kalendertag des Folgemonats) gegenüber der Gemeinde Schachtebich fällig.

§ 3 Benutzungsentgelte / Kalkulation

1. Arbeitsleistungen durch Mitarbeiter der Gemeinde

Gemäß **Anlage 1** „Kalkulation zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Einsatz der Gemeindearbeiter und die Nutzung der kommunalen Arbeitsgeräte“ beträgt der Stundenverrechnungssatz für die Personalkosten eines Mitarbeiters der Gemeinde mit pauschalem Technikeinsatz:

- | | |
|--|------------|
| a) Für Gemeindearbeiter | 23,00 €/h |
| b) Für Fahrzeuge und Arbeitsgeräte gemäß Benutzungsordnung §1 Absatz 2 | 25.00 €/Bh |

Der Bürgermeister, bzw. der von ihm Beauftragte, kann im Einzelfall Abweichungen vom Stundenverrechnungssatz vereinbaren, wenn die Einsätze von normalen Einsatz- bzw. Arbeitsbedingungen abweichen und wenn arbeitsvertragliche Vereinbarungen dies ermöglichen.

2. Für folgende Fahrzeuge und Arbeitsgeräte wird ein Nutzungsentgelt erhoben:

Multicar im Winterdienst

Multicar mit Anbaugeräten
(z.B. Kehrbesen) bzw. im Dauereinsatz

Radlader im Winterdienst und für Erd- und Transportarbeiten

Traktor Zetor im Winterdienst
bzw. im Dauereinsatz und für Erd- und Transportarbeiten

Traktor Zetor mit Mulchanbaugerät
bzw. im Dauereinsatz

Rasentraktor im Dauereinsatz

Bagger YANMAR

Transporter; Caddy in zusätzlichen Einsatzfahrten

LKW MAN für Transportarbeiten

Die Betriebsstunden werden vom Fahrzeugführer täglich erfasst und im Arbeitsstunden-
nachweis festgehalten.

Alle weiteren Arbeitsgeräte sind im Stundenverrechnungssatz des Gemeindemitarbeiters
enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.12.2011, die 1. Änderung
vom 11.01.2013 und die 2. Änderung vom 09.05.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Schachtebich, den 16.03.2018



Bitter
Bürgermeister
Gemeinde Schachtebich

